

SUPSI

Reglement für den Masterabschluss (postgraduales Studium)

Diese Übersetzung hat keinen rechtlichen Wert. Die rechtmässige Version ist in Italienisch verfasst.

Gebilligt durch den Consiglio della SUPSI am 19.06.2015.

Version 1 – 24.06.2016

Version 2 – 05.07.2017 (gebilligt durch die SUPSI-Hochschulleitung – im Auftrag des Consiglio della SUPSI gemäss der Entscheidung vom 23.06.2017)

Art. 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle Masterstudiengänge (postgraduales Studium), die von den Fachbereichen der Fachhochschule der italienischen Schweiz SUPSI verliehen werden, einschliesslich dem Master of Science in Business Administration des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (DSAS) der SUPSI – seit dem 1. Oktober 2014 Fachbereich für Betriebswirtschaft, Gesundheits- und Sozialwesen (DEASS) der SUPSI – und der Fernfachhochschule Schweiz Brig (FFHS). In Ermangelung eigener Studienordnungen gilt dieses Reglement auch für andere von der SUPSI ausgestellte Studienabschlüsse oder -bescheinigungen (postgraduale Ausbildung).
- 1.2 Dieses Reglement gilt nicht für Masterstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Hochschulen absolviert werden. Sollten jedoch die Fachbereiche Durchführungsrichtlinien festgelegt haben, müssen diese soweit wie möglich an die im Folgenden vorgesehenen Vorschriften angepasst werden.
- 1.3 In Ermangelung eigener Studienordnungen der Partnerhochschulen werden ähnliche Grundsätze auf die von den Partnerhochschulen der SUPSI verliehenen Masterabschlüsse angewandt.
- 1.4 Jeder Fachbereich der SUPSI und die FFHS erlassen Durchführungsrichtlinien des vorliegenden Reglements, die dieses ergänzen. Diese Durchführungsrichtlinien haben zum Ziel, eigene Bedingungen für die von ihnen verwalteten Studiengänge festzulegen.
- 1.5 Die Durchführungsrichtlinien werden von der SUPSI-Hochschulleitung genehmigt.
- 1.6 Es wird die männliche Form verwendet, um Personen und Funktionen zu benennen, ungeachtet von deren Geschlecht.

Art. 1^{bis} Schulungspakt der SUPSI

Auf die Wechselseitigkeit der Beziehungen zwischen Ausbildungseinrichtung und Studierendenschaft wird im Schulungspakt der SUPSI ausdrücklich hingewiesen. Es ist Aufgabe aller Studierenden, diesen einzusehen und deren Bestimmungen einzuhalten¹.

Art. 2. Studienpläne

- 2.1 Der Studienplan der Masterstudiengänge erläutert die Ziele und Lehrbedingungen jedes einzelnen Studiengangs, der zur Erlangung eines bestimmten Abschlusses und seiner Module führt.
- 2.2 Die Leistungen des Studierenden werden für jedes bescheinigte Modul in Credit Points (Leistungspunkten) gemäss den allgemein gültigen Regeln des European Credit Transfer Systems (ECTS) ausgedrückt.
- 2.3 Der Masterabschluss wird nach erfolgter Bescheinigung der laut Studienplan vorgeschriebenen Module verliehen. Die Studienpläne und ihre Anwendung können abgeändert werden – unbeschadet der durch den Studierenden erworbenen Rechte.
- 2.4 In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworbene Leistungspunkte werden anerkannt, sofern sie das Erreichen von Ausbildungszielen des gewählten Studiengangs bescheinigen.

Art. 3. Dauer

- 3.1 Die Mindest- und Höchstdauer der Ausbildung ist im Studienplan bzw. in den Richtlinien der einzelnen Fachbereiche oder der FFHS vorgesehen.
- 3.2 Die Mindestdauer kann herabgesetzt werden, wenn Leistungspunkte vor der Einschreibung in einen Studiengang erworben und anerkannt wurden.

- 3.3 Der Studierende wird vom Studiengang ausgeschlossen, wenn er nicht alle Leistungspunkte innerhalb der maximalen Semesteranzahl erwirbt, die im Studienplan oder den Richtlinien der einzelnen Fachbereiche oder der FFHS vorgesehen ist. Die Durchführungsrichtlinien der Fachbereiche können ausserdem den Ausschluss eines Studierenden von einem Studiengang vorschreiben, wenn er nicht eine Mindestanzahl an Leistungspunkten innerhalb bestimmter Semesterabschnitte erwirbt oder der Ausschluss in Zusammenhang mit den Gründen steht, die zur ungenügenden Bewertung eines Moduls geführt haben. Des Weiteren können sie zusätzliche Sondervorschriften vorschreiben.
- 3.4 Von der Berechnung ausgenommen sind genehmigte Urlaubssemester.

Art. 4. Bewertung

- 4.1 Jedes Modul führt zu einer Bewertung des Studierenden durch Prüfungen.
- 4.2 Der Leistungspunkt wird vergeben, wenn die Bewertung mindestens ausreichend ist. Ansonsten wird kein Leistungspunkt vergeben.
- 4.3. Sofern es der Studienplan vorsieht, kann die Bewertung von Teilen eines Moduls bei nachfolgenden Prüfungen angerechnet werden.
- 4.4. Die ausreichende Bewertung wird ausgedrückt:
- sofern möglich mit einer relativen Noten-Skala, wobei eine Rangliste der 100 Studierenden erstellt wird, die den Leistungspunkt erhalten:
 - A vom 1. bis zum 10.;
 - B vom 11. bis zum 35.;
 - C vom 36. bis zum 65.;
 - D vom 66. bis zum 90.;
 - E vom 91. bis zum 100. Studierenden.
 - in den anderen Fällen wird mit den Noten 4 bis 6 bewertet, wobei 6 die Höchstnote und 4 die Note «ausreichend» darstellt;
 - unbenotete Studienleistung: bescheinigt.
- 4.5. Bei einer Bescheinigung gemäss ECTS-Standard werden die Noten nach Möglichkeit in die relative Noten-Skala umgesetzt.
- 4.6. Wurde ein Modul bescheinigt, können die Prüfungen zur Verbesserung der Bewertung nicht wiederholt werden.
- 4.7. Die ungenügende Bewertung wird ausgedrückt mit:
- FX – Leistungspunkt kann durch eine zusätzliche Arbeit oder eine zusätzliche Prüfung erworben werden;
 - F – Leistungspunkt kann durch Wiederholung der Prüfung oder des Moduls erworben werden;
 - unbenotete Studienleistung: nicht bescheinigt.

Art. 5. Prüfungen

- 5.1 Die Prüfungen finden in dem Semester statt, in dem das Modul abgehalten wird oder zu einem anschliessenden Prüfungstermin.
- 5.2 Der für ein Modul eingeschriebene Studierende ist in der Regel auch für die entsprechenden Prüfungen eingeschrieben. Etwaige besondere Vorschriften hierzu sind in den Durchführungsrichtlinien angegeben.
- 5.3 Das unentschuldigte Abbrechen eines Moduls oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Prüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (F). Die Fachbereiche und die FFHS können als weitere Konsequenz beschliessen, den Studierenden nicht zu den Prüfungen zuzulassen.
- 5.4 Das Fernbleiben von Prüfungen muss in schriftlicher Form begründet werden, sobald der Grund bekannt ist; wird die Begründung akzeptiert, findet die Prüfung zu einem späteren Termin statt.

¹ Eingeführt mit der CSUPSI-Entscheidung vom 24.06.2016.

- 5.5 Der Ausbildungsverantwortliche bzw. der Bachelor-Verantwortliche kann auf ausdrücklichen Antrag eines Studierenden mit Beeinträchtigungen oder besonderen Lernbehinderungen Massnahmen zur Anpassung der Prüfung oder andere Modalitäten zur Leistungserbringung vorsehen. Nach Absprache und nach Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Schwierigkeiten nachweist und aus dem der Charakter, die Art und die Intensität der bisher im Bildungsbereich angewandten Massnahmen deutlich hervorgehen, können individuelle Massnahmen identifiziert und ergriffen werden².

Art. 6. Wiederholungen

- 6.1 Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen eines Moduls ist durch die Durchführungsrichtlinien und den Studienplan geregelt. Sind diese Möglichkeiten erschöpft, wird der Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.
- 6.1 Die Masterarbeit kann nur ein einziges Mal wiederholt werden; die zweite ungenügende Bewertung führt zum Ausschluss vom Studiengang.
- 6.2 Sofern es die Leistungen des Studierenden rechtfertigen, kann die Fachbereichsleitung oder die Hochschulleitung der FFHS genehmigen, dass fehlende Leistungspunkte durch andere Credits aus dem Leistungsangebot der Hochschule ersetzt werden; diese Möglichkeit besteht nicht für die Masterarbeit.

Art. 7. Voraussetzungen

Der Studienplan kann vorschreiben, dass der Zugang zu einigen Modulen die bestandene Prüfung anderer Module voraussetzt, wobei ggf. genauer angeführt wird, ob der Zugang auch mit einer FX-Bewertung möglich ist, vorbehaltlich der Erlangung des Leistungspunkts.

Art. 8. Wechsel des Studiengangs

Die Einschreibung für einen anderen Studiengang oder ein anderes Studienfach muss schriftlich erfolgen, nachdem die anerkannten und fehlenden Leistungspunkte zur Beendigung des Studiengangs zur Kenntnis genommen wurden.

Art. 9. Disziplinar massnahmen

Fehlverhalten und Verstösse gegen die Bestimmungen der SUPSI können je nach Schwere zur Abmahnung, zum Ausschluss von Modulen oder Prüfungen, zum Widerruf von Leistungspunkten, zur Unterbrechung, zum Ausschluss vom Studiengang und zum Ausschluss von der SUPSI führen³. Als Verstösse gegen die Bestimmungen der SUPSI gelten: ausbleibende Zahlung der Semestergebühr, Disziplinlosigkeit, Vandalismus und/oder an der SUPSI verursachte Schäden, unrechtmässige Nutzung des Accounts und Internets und weiteres.

Art. 10. Betrug und Plagiat

- 10.1 Jeder Betrug und jedes Plagiat bzw. jeder Betrugs- oder Plagiatsversuch werden im Zeugnis aufgeführt. Dieser Eintrag entspricht dem Nichtbestehen der angegebenen Prüfung.
- 10.2 Die Fachbereichsleitung oder die Hochschulleitung der FFHS kann von Amts wegen verfügen, dass sämtliche Prüfungen, die der

Studierende in der Prüfungsphase abgelegt hat, in der ein Fall gemäss Absatz 1 aufgetreten ist, als nicht bestanden gelten.

- 10.3 Nach Meldung der Fachbereichsleitung oder der Hochschulleitung der FFHS von schwerwiegenden Betrugs- oder Plagiatsversuchen, kann der Generaldirektor der SUPSI den Ausschluss des Studierenden von der SUPSI oder die Aberkennung des Titels aussprechen.

Art. 11. Zulassung und Wiederzulassung zu einem Studiengang

- 11.1 Die Zulassung und die Einschreibung zum Masterstudiengang werden durch die Zulassungs- und Einschreibungsordnung zum Master der SUPSI (postgraduales Studium) vom 13. Juni 2014 und durch die entsprechenden von den verschiedenen Fachbereichen der SUPSI oder der FFHS erlassenen Durchführungsrichtlinien geregelt.
- 11.2 Nach Ablauf von 5 Studienjahren nach Ausschluss von einem Studiengang kann der Studierende einen Antrag auf Wiederzulassung stellen. Die Bedingungen und das jeweilige Verfahren werden durch die entsprechende Zulassungs- und Einschreibungsordnung zum Master der SUPSI (postgraduales Studium) vom 13. Juni 2014 und durch die entsprechenden von den verschiedenen Fachbereichen der SUPSI oder der FFHS erlassenen Durchführungsrichtlinien geregelt.
- 11.3 Die Bedingungen und das jeweilige Verfahren für die Antragstellung auf Wiederzulassung nach Abbruch des Studiums werden durch die entsprechende Zulassungs- und Einschreibungsordnung zum Master der SUPSI (postgraduales Studium) vom 13. Juni 2014 und durch die entsprechenden von den verschiedenen Fachbereichen der SUPSI oder der FFHS erlassenen Durchführungsrichtlinien geregelt.

Art. 12. Kompetenzen

- 12.1 Die Bescheinigung von Studienleistungen obliegt dem bzw. den für das Modul verantwortlichen Dozenten.
- 12.2 Jede andere Anwendung dieses Reglements obliegt dem vom Fachbereich oder der FFHS ernannten Organ. Liegt diese zweckbestimmte Ernennung (Prüfungsvorsitz oder -kommission usw.) nicht vor, trägt die Fachbereichsleitung oder die FFHS die Verantwortung.

Art. 13. Rechtsstreit

- 13.1 Gegen die Entscheidungen der Dozenten kann beim Fachbereich oder bei der FFHS Beschwerde eingereicht werden. Diese muss in schriftlicher Form und mit kurzer Begründung innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingereicht werden.
- 13.2 Gegen disziplinarische Entscheidungen des Fachbereichs oder der FFHS oder Entscheidungen, die dazu führen, dass ein nicht kurzfristig aufholbarer Leistungspunkt nicht vergeben wird, oder die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bedingen, kann beim Generaldirektor der SUPSI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss in schriftlicher Form und mit kurzer Begründung innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingereicht werden.
- 13.3 Gegen die Entscheidungen des Generaldirektors der SUPSI kann beim kantonalen Verwaltungsgericht des Berufungsgerichts Widerspruch eingelegt werden. Es ist das Recht zu Verwaltungsverfahren anwendbar.
- 13.4 Die per Gesetz oder durch die Behörden vorgesehenen Fristen werden durch die Gerichtsferien nicht ausgesetzt.

² Eingeführt mit der CSUPSI-Entscheidung vom 24.06.2016.

³ Abgeändert mit DIRSUPSI-Entscheidung vom 05.07.2017.

Art. 14. Inkrafttreten

14.1 Dieses Reglement tritt am 05.07.2017 in Kraft und ersetzt das vorherige vom 24.06.2016.

14.2 Für den verliehenen Titel gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Bundes.

Genehmigt von der Hochschulleitung der SUPSI am 05.07.2017.

Der Ratspräsident, Alberto Petruzzella

Der Generaldirektor der SUPSI, Franco Gervasoni